

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 70 70
www.bern-cci.ch

Mail bhk@bern-cci.ch

Merkblatt Nr. 8 – Pferdehalter

Für Pferde, welche für länger als 7 Tage mit einem Carnet ATA von der Schweiz in die EU ausgeführt werden, muss vor der Rückreise in die Schweiz, vom zuständigen ausländischen Amtstierarzt, ein tierärztliches Zeugnis ausgestellt werden. Dieses Zeugnis ist 10 Tage gültig. Damit der zuständige ausländische Amtstierarzt eine entsprechende Bescheinigung ausstellt, muss ihm ein vom Schweizer Amtstierarzt ausgestelltes tierärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Deshalb muss vor der Abreise aus der Schweiz der Pferdehalter ein tierärztliches Zeugnis vom zuständigen Schweizer Amtstierarzt einholen, damit er dieses dem zuständigen ausländischen Amtstierarzt für seine Bestätigung vorweisen kann.

Hier die Adressen des zuständigen Veterinäramts des Kanton Bern:

Amt für Veterinärwesen
Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon 031 633 52 70
E-Mail: info.avet@be.ch

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern-Liebefeld
Telefon 031 323 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Wertangaben bei Pferden

In letzter Zeit sind vermehrt Schwierigkeiten mit den ausländischen Zollämtern aufgetreten. Um zukünftig Probleme zu vermeiden, müssen ab sofort für die temporäre Einfuhr von Pferden auf dem Carnet ATA nachstehende Mindestwerte angegeben werden:

Pferde für Reitferien (ohne internationalen Pferdepass)	CHF	5'000
Pferde für Weidegang	CHF	10'000
Pferde zur Teilnahme an regionalen Turnieren	CHF	15'000
Pferde zur Teilnahme an internationalen Turnieren	CHF	29'500

Sofern diese Werte unterschritten werden, wird das Carnet ATA nicht mehr von der Berner Handelskammer eröffnet.

Ausbildung, Decken und ähnliche Verwendung

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG teilt mit, dass:

Die im Ausland für Ausbildung, Dressur, Training, Bereiten, Beschlagen, Decken, Pensionskosten und tierärztliche Behandlung anfallenden Kosten bei der Wiedereinfuhr zur Besteuerung anzumelden sind.

Vorfall im Ausland mit Todesfolge für das Pferd

Die Zollbehörde des besuchten Landes, welche die vorübergehende Einfuhr abgefertigt hat, muss unbedingt darüber informiert werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zudem muss im Ausland ein zuständiger Tierarzt beigezogen werden, um ein entsprechendes Veterinärzeugnis auszustellen. Das Carnet ATA muss vor Ablauf der Gültigkeit durch die Zollbehörden des besuchten Landes bearbeitet werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu einem Streitfall kommen wird und die Eingangsabgaben geschuldet sind.

Muss ein Tier euthanasiert werden, so muss dies gem. Art. 14 des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung, unter zollamtlicher Überwachung und auf Kosten des Beteiligten (Carnet-Inhaber) geschehen. Die Höhe der Eingangsabgaben wird nach Ermessen der zuständigen Zollbehörde berechnet.

Erneuerung eines bestehenden Carnet ATA

Die Praxis, wonach ein neues Carnet ATA zur Vermeidung von Standzeiten oder zum Umgehen des Pferdetransportes herausgegeben wird, bevor das bestehende Carnet ATA an die Berner Handelskammer retourniert wurde, ist gem. den Bestimmungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit nicht erlaubt (s. Richtlinie 10- 60, Abschnitt 4.12.4.1.2).

Wird ein Carnet-Antrag gestellt für ein Pferd, welches bereits auf einem früheren Carnet ATA verzeichnet ist, darf das neue Carnet ATA erst dann an den Inhaber herausgegeben werden wenn das bestehende, noch gültige Original-Carnet an die Berner Handelskammer zurückgegeben wurde und wenn sich die Berner Handelskammer versichert hat, dass das bestehende Original-Carnet ordentlich erledigt wurde und sich die Ware nachweislich wieder in der Schweiz befindet.

Wir bitten Sie, diese Bedingung einzuhalten und danken für Ihre Kenntnisnahme. Bei weiteren Fragen zum Carnet ATA stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.